

# Kleines Strafrichter-Brevier

oder: Der überlastete Strafrichter? Wegweiser zur zügigen Urteilsfindung

von

Friedrich-Karl Föhrig, Clemens Basdorf, Monika Harms, Dr. Andreas Mosbacher

2. Auflage

[Kleines Strafrichter-Brevier – Föhrig / Basdorf / Harms / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Strafverfahrensrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](#)

ISBN 978 3 406 65127 4

# beck-shop.de

Friedrich-Karl Föhrig  
Kleines Strafrichter-Brevier

**beck-shop.de**

# beck-shop.de

## Kleines Strafrichter- Brevier

oder: Der überlastete Strafrichter?  
Wegweiser zur zügigen Urteilsfindung

von  
**Friedrich-Karl Föhrig †**  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Mit einem Vorwort von  
**Prof. Monika Harms**  
Generalbundesanwältin a. D.

einer biografischen Notiz von  
**Clemens Basdorf**  
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

und einem Nachwort von  
**Prof. Dr. Andreas Mosbacher**  
Richter am Bundesgerichtshof

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München

# beck-shop.de

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 65127 4

© 2013 Verlag C.H.Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung:  
fgb · freiburger graphische betriebe GmbH & Co. KG  
Bebelstraße 11, 79108 Freiburg

Satz: Fotosatz Buck  
Zweikirchener Straße 7, 84036 Kumhausen

Zeichnung von Christine Böer © 1996

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

# beck-shop.de

## Vorwort

Als irgendwann in den Neunziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts die Gilde der Unternehmensberater sich der Justiz bemächtigen, um sie zu „modernisieren“ und „fit“ zu machen für die Herausforderungen der Zukunft, entstanden allerorten „Qualitätszirkel“ oder ähnlich anspruchsvolle Gruppierungen, die sich dieser Aufgabe im alltäglichen justiziellen Betrieb annahmen. Der unbefangene Justizjurist fragte sich allerdings schon damals, wie denn im richterlichen Geschäft qualitätsvolles „Justizmanagement“ aussehen sollte. Und so zeigte sich beim „Durchleuchten“ der Arbeitsabläufe, dass zwar im Bereich der Geschäftsstellen insbesondere im „Kundenmanagement“ das eine oder andere zu verbessern war etwa mit der Folge, dass der allgemeine Umgangston bisweilen freundlicher wurde und die Register nicht mehr manuell langsam, sondern elektronisch schnell in derselben Zeit geführt wurden; bei der eigentlichen richterlichen Kerntätigkeit, die mit Rechtsanwendung und Rechtsprechung zu tun hat, stellte sich indes alsbald heraus, dass diejenigen Kollegen, die schon vorher ihre Arbeit sachgerecht und zügig erledigt hatten, dies auch nach Durchführung der „Qualitätsschulung“ beherrschten, während die anderen, die schon vorher nicht in angemessener Zeit fertig wurden, dies auch danach nicht besser schafften, dieses Ergebnis aber überzeugender erklären konnten.

Damit stellt sich die Schicksalsfrage, was einen – von allen gewünschten – „guten“ Richter ausmacht? Ist gar der persönlich und sachlich unabhängige Richter, dessen Tätigkeit und dessen Leistung im Rahmen der gesetzlich geregelten Prozessordnungen zu erbringen sind, mit einem betriebswirtschaftlich arbeitenden „Manager“ nicht zu ver-

gleiches? Verpflichten nicht schon die ausschließlich dem Richterberuf zustehende Unabhängigkeit und die daraus erwachsende Verantwortung dazu, auf der Grundlage stets aktualisierter profunder Rechtskenntnisse die Arbeit so effektiv und sachbezogen zu erledigen, dass der Richter mit seinen Entscheidungen den allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Anforderungen genügt, dem Rechtsfrieden dient und damit qualitätsgerecht arbeitet? Ist etwa die Frage der Qualität richterlicher Arbeit zugleich die Frage nach der Berufsauffassung des Richters, nach seiner richterlichen Ethik?

Die Antworten finden sich im vorliegenden Erfahrungsbericht des Vorsitzenden Richters a. D. *Friedrich-Karl Föhrig*. Aus der Fülle seiner strafrichterlichen Erfahrungen, die er in 36 Jahren als Amtsrichter und Vorsitzender Richter am Landgericht sammeln konnte, gibt der Autor mehr als nur nützliche Tipps und Hinweise zum „Verfahrensmanagement“ – er belegt vielmehr eindrucksvoll, wie man kraft richterlicher Persönlichkeit und zielführendem Einsatz der strafprozessualen Mittel den Verfahrensbeteiligten im Strafprozess gerecht werden kann, ohne die revisionsrechtliche Kontrolle fürchten und in den „Deal“ flüchten zu müssen. Das vorgelegte „Alterswerk“ bestätigt nachträglich, warum bis zu seiner Pensionierung in der Zeit, in der ich die Rechtsprechung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs begleiten durfte, das geflügelte Wort galt: „*Föhrig* wird nicht aufgehoben!“ – und zwar nicht nur, weil wir ihn hoch schätzten, sondern weil die unter seinem Vorsitz ergangenen Urteile seiner Strafkammer ausnahmslos der revisionsgerichtlichen Nachprüfung standhielten.

Es wäre schön, wenn möglichst viele Richterinnen und Richter auf diesen großen strafprozessualen Erfahrungsschatz zurückgreifen würden.

*Karlsruhe, im Juli 2008*

*Prof. Monika Harms  
Generalbundesanwältin (a. D.)*

# beck-shop.de

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
<b>A. Lob der Langsamkeit:</b>	
„Qualitätsmanagement“ .....	1
<b>B. Erste Liga des Strafprozesses:</b>	
<b>Die Spruchkammern des Landgerichts</b> .....	7
<b>I. Der kurze Weg:</b>	
<b>Die Vorbereitung der Hauptverhandlung</b> ...	7
1. Das Kreuz an der richtigen Stelle: Die Anklagezustellung .....	7
2. Haltungsnoten für den Staatsanwalt: Der Eröffnungsbeschluss .....	14
3. Wer, was, wann und wo: Die Terminierung	21
4. Selektives Aktenstudium: Die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung .....	29
5. Unwort des Jahrzehnts: Der „Deal“ .....	30
6. Passt der Deckel auf den Topf: „Personalpolitik“ .....	43
<b>II. Der lange Marsch:</b>	
<b>Die Hauptverhandlung</b> .....	47
1. Nur Beelzebub vertreibt den Teufel: Der Verteidiger .....	47
2. Der Wichtigste stört nicht: Der Angeklagte	62
3. Ruhe im Karton: Der Zuhörer .....	65
4. Menschen wie du und ich: Der Zeuge .....	66
5. Lückenbüßer: Der Sachbeweis .....	67
6. Besserwissen nützt nichts: Der Sachverständige .....	68



7. Übrig bleibt, was verstanden ist: Der Urteilsstoff .....	76
8. Rechtsfindung ohne Qualifikation: Der Laienrichter .....	82
9. Lange Rede, gar kein Sinn: Die mündliche Urteilsbegründung .....	91
<b>III. Nur der Überzeugte überzeugt:</b> Die schriftliche Urteilsbegründung .....	92
<b>C. Zwei Grundsätze und penible Sorgfalt:</b> Die Strafvollstreckungskammern .....	110
<b>D. Kaninchenhafte Produktivität:</b> Das Dezernat .....	112
<b>E. Unabhängig wie der Präsident des Bundes- verfassungsgerichts: Der Amtsrichter .....</b>	122
<b>F. Alles nur Pappkameraden:</b> Management .....	127
<b>Ein Richterleben. Biografische Notiz .....</b>	130
<b>Nachwort für die 2. Auflage .....</b>	137